## Stadt Cottbus / mešto Chóśebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.		
StVV	II-012/20	
НА		

Geschäftsbereich: II Fachbereich: 32 Te		rmin d	er Tagung:	25.11.2020	
Vorlage zur Entscheidung					
durch den Hauptausschuss			$\boxtimes$	öffentlich	
□ durch die Stadtverordnetenversammlung			nichtöffentlich		h
Beratungsfolge:	Datum			Datum	
□ Dienstberatung Oberbürgermeister	13.10.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und			
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		Klimascl			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.11.2020				18.11.2020
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	04.11.2020				25.11.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und					
sorbisch/wendische Angelegenheiten	40.44.0000	<ul><li>☑ Information an AG Ortsteile</li><li>☐ Jugendhilfeausschuss</li></ul>		22.10.2020	
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	12.11.2020				
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cott Die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2021" wird bestätig	Cottbus/Chós				sstellen an
In Vertretung Marietta Tzschoppe					
Poratunggorgabaia dag UA/dar CA/A/-		Beschlu	ice Ni		
Beratungsergebnis des HA/der StVV:	omobrboit			_	
einstimmig mit Stimmer	imenmeit	Tagung :		TOF Stimmen:	<b>´</b> .
☐ laut Beschlussvorschlag		Anzahl der <b>Ja</b> -Stimmen: Anzahl der <b>Nein</b> -Stimmen:			
mit Veränderungen (siehe Niederschrift)		Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b> :			ngen:

Vorlagen-Nr.: II-012/20

M Nain

Prob	lembes	chreibu	na/Bed	aründu	ına:
		,	119/00	71 41144	

Finanzielle Auswirkungen

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, regelt, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonnoder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Darüber hinaus können nach § 5 (2) BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen, soweit diese Verkaufsstellen von diesem Ereignis betroffen sind. Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2020. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonnoder Feiertagen aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen im Jahr 2021 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die im Entwurf der Verordnung genannten festgesetzten Veranstaltungen erfüllen nach Prüfung durch den Fachbereich 32 die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anforderungen an einen hinreichenden Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Die für das Jahr 2021 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. sowie der Gewerkschaft ver.di abgestimmt.

I manziche Auswirkungen.	<b>u</b> a	∠ INCIII	
1. Gesamtkosten:			
2. Sigharatallung dar Einanziarung:			
2. Sicherstellung der Finanzierung:			
3. Folgekosten:			

la